

# RS Vwgh 1989/4/12 87/01/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

ArbVG §92 Abs1;

AVG §37;

VVG §10 Abs1;

VVG §5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/01/0172 E 12. April 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Ungeachtet des Umstandes, dass gem§ 10 Abs 1 VVG der II Teil des AVG im Vollstreckungsverfahren nicht anzuwenden ist, hat die Vollstreckungsbehörde doch auf ein konkretes Vorbringen des Verpflichteten (hier: Dass es iZm den durchgeführten handels- und gesellschaftsrechtlichen Strukturveränderungen in der Unternehmensorganisation dazu gekommen sei, dass es jetzt unter anderem überhaupt keinen Zentralbetriebsrat mehr gebe, mit dem Beratungen gem § 92 Abs 1 ArbVG abgehalten werden könnten) zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Verfahrens einzugehen und kommt diesbezüglich der Mitwirkung des Verpflichteten besondere Bedeutung zu.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987010173.X01

## Im RIS seit

17.05.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>